

Name des Antragstellers	PLZ, Ort
Anschrift mit Telefon und Fax	Datum

Anschrift der Behörde

**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

**Amt für öffentl.Sicherheit u.Verkehr**  
**Virchowstraße 14/16**  
**16816 Neuruppin**

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

- des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
- des § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung  
in der derzeit gültigen Fassung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name des Fahrzeughalters	
Genauere Bezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Haus-Nr.

	Kennzeichen	Weitere Kennzeichen	Gewicht (t)
<input type="checkbox"/> Lkw			
<input type="checkbox"/> Anhänger			
<input type="checkbox"/> Zugmaschine			
<input type="checkbox"/> Auflieger			
<input type="checkbox"/> Ersatzfahrzeug 1			
<input type="checkbox"/> Ersatzfahrzeug 2			

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht (kg)
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit	vom                      bis                      am
Die Leerfahrt beginnt in	

Ausführliche Begründung des Antrages

**Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:**

- a) Fracht- und Begleitpapiere,                       c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- b) Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,                       d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?  ja     nein

ja    Behörde, Nummer des Bescheides

**Nur für Dauergenehmigung!**    Außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Unterschrift des Antragstellers	Anzahl	Beilagen	Bitte wenden!
---------------------------------	--------	----------	---------------

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht ?  ja  nein

Wenn „Ja“, Behörde und Nr. des Bescheides angeben:

---

---

**Anlagen zum Antrag:**

- Fracht und Begleitpapiere
- Falls es sich um eine Beförderungstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der fristgerechten Schienenbeförderung
- Für den Grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
- Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und die Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
- Für Jahresgenehmigungen muss ein Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handesammer Potsdam) vorgelegt werden.** Die Geltungsdauer der letzten Bescheinigung beträgt drei Jahre.
- Datum der zulätzt erteilten Genehmigung: \_\_\_\_\_

Es werden insgesamt \_\_\_\_ Anlagen dem Antrag beigefügt.

Zusätzlicher Raum für die Begründung zum Antrag:

**Hinweis:** Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs.3 StVO) sind zu berücksichtigen.

**Grundsätze:** Bei der Prüfung der Anträge sind strenge Maßstäbe anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können

z.B. folgende Gründe maßgebend sein.

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- o. Genussmittel und Getränke,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu dem am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente ect.)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden.

**Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Vorteile allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs.3 StVO.**

**Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizufügen !**

Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit es aus verkehrsrechtlichen Gründen geboten ist.

**Mindestmotorleistung**

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 KW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

**Grenzüberschreitender Verkehr**

Ausnahmegenehmigungen für den Grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_